

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

31.03.2016

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.14-13/16

Zulassungsnummer:

Z-43.14-117

Geltungsdauer

vom: **31. März 2016**

bis: **31. März 2021**

Antragsteller:

**Silca Service- und Vertriebsgesellschaft
für Dämmstoff mbH**

Auf dem Hüls 6
40822 Mettmann

Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämmplatten
"SILCA 250 KM"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und vier Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-43.14-117 vom 12. Juni 2013.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden. Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind mineralische Wärmedämmplatten "SILCA 250 KM". Sie bestehen aus Calciumsilikathydraten. Die oben genannten Platten haben eine Nennstärke von 30 mm bis 100 mm, eine Nennlänge von 625 mm bis 3000 mm, eine Nennbreite von 500 mm bis 1250 mm und eine Rohdichte von 250 kg/m³. Die Anwendungstemperatur beträgt 700 °C.

Die mineralischen Wärmedämmplatten "SILCA 250 KM" dürfen als Wärmedämmung bzw. als Ersatz der Vormauerung und Wärmedämmung an den vor Ort zu errichtenden ortsfesten Feuerstätten (Kachel- und/oder Putzöfen, Heizkamine und offene Kamine) nach Technischen Regeln Ofen- und Luftheizungsbau TR-OL¹ verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die geometrischen Abmessungen und Rohdichte der Wärmedämmplatten "SILCA 250 KM" müssen den unter Abschnitt 1.1 angegebenen Zahlenwerten entsprechen. Die zulässigen Abweichungen der Einzelwerte dürfen bei der Nennlänge und -breite 5 mm, der Nennstärke 1,5 mm und der Rohdichte 10 % betragen.

Die Kaltdruckfestigkeit der Wärmedämmplatten muss bei der Prüfung nach DIN EN ISO 8895² im Mittel mindestens einen Zahlenwert von 1,40 N/mm² aufweisen. Die Einzelwerte dürfen bis zu 10 % unter den vorgenannten Zahlenwerten der Probe liegen.

Die Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{200, tr}$ (bei 200 °C im trockenen Zustand der Probe), geprüft nach dem Heißdrahtparallelverfahren (DIN EN 993-15³), muss

$$\lambda_{200, tr} \leq 0,1 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$$

betragen.

Die thermische Ausdehnung darf bei einer Aufheizrate von 10 K/min bei 500 °C höchstens 0,2 % betragen.

Die Wärmedämmplatten müssen an allen Stellen gleichmäßig dick sein und gerade und parallele Kanten haben. Ihre Oberfläche muss eben sein.

Das Material ist nach dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-00-639 des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen ein nichtbrennbarer Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102-4⁴.

Die Elementar- und Korngrößenanalyse des Einsatzstoffes und das genaue Herstellungsverfahren der Wärmedämmplatten "SILCA 250 KM" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

- | | |
|---|---|
| 1 | Fachregel des Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerks TR-OL 2010, Ausgabe 4/2010; Zentralverband Sanitär, Heizung Klima, Rathausallee 6, 53757 Augustin |
| 2 | DIN EN ISO 8895 Geformte feuerfeste Erzeugnisse für Wärmedämmzwecke - Bestimmung der Kaltdruckfestigkeit (ISO 8895:2004); Deutsche Fassung EN ISO 8895:2006 |
| 3 | DIN EN 993-15:2005-15 Prüfverfahren für dichte geformte feuerfeste Erzeugnisse – Teil 15: Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit nach dem Heißdraht-(Parallel)-Verfahren; Deutsche Fassung EN 993-15:2005 |
| 4 | DIN 4102-4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Ausgabe:1994-03 |

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-43.14-117

Seite 4 von 6 | 31. März 2016

2.1.1 Versetzanweisung

Der Hersteller muss jeder Verpackung der Wärmedämmplatten "SILCA 250 KM" eine leicht verständliche Versetzanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen müssen mit den Angaben nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein. Darüber hinaus haben die Anweisungen über die Anforderungen nach Abschnitt 3 zu unterrichten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Wärmedämmplatten "SILCA 250 KM" sind im Werk des Antragstellers nach Maßgabe dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung herzustellen.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Elementar- und Korngrößenanalysenwerte des Einsatzstoffes und das angegebene Herstellungsverfahren sind einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung jeder für sich abgepackten Menge von Wärmedämmplatten muss vom Hersteller mit dem Hersteller und Werk oder Werkkennzeichen und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Für Wärmedämmplatten "SILCA 250 KM" nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind dem Verwender schriftliche technische Lieferangaben zur Verfügung zu stellen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Wärmedämmplatten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Wärmedämmplatten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Wärmedämmplatten eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Solange der Dämmstoff hergestellt wird, sind arbeitstäglich an 10 Wärmedämmplatten die Rohdichte, Nenndicke, Nennlänge und die Nennbreite zu bestimmen. Außerdem ist die Kaltdruckfestigkeit mindestens einmal monatlich an drei Wärmedämmplatten zu prüfen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-43.14-117

Seite 5 von 6 | 31. März 2016

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Wärmedämmplatten durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Bei der Erstprüfung ist auch die Übereinstimmung der Versetzanweisung mit den Maßgaben des Zulassungsbescheides zu prüfen. Die Einhaltung der Anforderungen des Abschnittes 2.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mindestens zweimal jährlich zu kontrollieren. Das thermische Ausdehnungsverhalten und die Wärmeleitfähigkeit sind mindestens einmal jährlich an zwei Wärmedämmplatten zu prüfen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Die Dicke der bei den Heizkaminen oder offenen Kaminen anstelle der Mineralwolleplatten und Vormauerungen einzusetzenden Wärmedämmplatten "SILCA 250 KM" ist anhand des in Anlage 1 dargestellten Diagramms zu bestimmen. Wenn nur die Mineralwolleplatten in den Heizkaminen oder offenen Kaminen ersetzt werden, dann ist die entsprechende Dicke der Wärmedämmplatten "SILCA 250 KM" gemäß dem in Anlage 2 dargestellten Diagramm zu ermitteln.

Die Dicke der bei Kachel- und/oder Putzöfen zu verwendenden Wärmedämmplatten "SILCA 250 KM" als Wärmedämmung gemäß dem in Anlage 4 dargestellten Diagramm und als Ersatz der Vormauerung und Wärmedämmung anhand des in Anlage 3 dargestellten Diagramms ist zu bestimmen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-43.14-117

Seite 6 von 6 | 31. März 2016

Diese Anwendung setzt voraus, dass die zu ersetzenden Mineralwolleplatten den in den Technischen Regeln Ofen- und Luftheizungsbau TR OL¹ genannten Anforderungen entsprechen. Somit muss die zu ersetzende Mineralwolleplatte die Anforderungen des Arbeitsblattes "Mineralwolle als Dämmstoff für betriebstechnische Anlagen" AGI-Q132-EU⁵ erfüllen und die folgende Kennwerte aufweisen:

Klassifizierungstemperatur	> 720 °C
Rohdichte	> 80 kg / m ³
Dicke	> 10 cm
Baustoffklasse nach DIN 4102-4 ⁴	A1

Darüber hinaus können die Wärmedämmplatten "SILCA 250 KM" auch bei der Typprüfung nach den einschlägigen Feuerstättennormen verwendet werden. Sie dürfen dann nach den Maßgaben der Prüfanordnung und der Montaganleitung des Feuerstättenherstellers verwendet werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Wärmedämmplatten sind vollfugig und fugenversetzt zu versetzen.

Die Fugendicke beträgt höchstens 4 mm.

Als Versetzmittel ist ausschließlich Kleber "SILCADUR HFS"⁶ entsprechend den Herstellerangaben zu verwenden.

Die Mindestdicke der Wärmedämmplatten muss bei Ersatz als Vormauerung bei einlagiger Versetzung 60 mm und bei mehrlagiger Versetzung 30 mm betragen.

Für die wandseitige Montage ist Folgendes zu beachten:

- Bei fester Oberfläche ohne sich ablösende Schichten können die Wärmedämmplatten punktförmig angeklebt werden. Die Klebestellen sollten im Rasterabstand von höchstens 30 cm angebracht werden.
- Bei Wänden mit Beplankung aus Gipskartonbauplatten GKB und GKF nach DIN 18180⁷ dürfen die Wärmedämmplatten nicht verklebt werden. In diesem Fall sind die Platten vorzubohren und mit Isoliernägeln oder Gleichwertigem zu befestigen. Der maximale Abstand der Befestigungselemente soll 30 cm betragen.

Im Übrigen gilt die Versetzanweisung des Herstellers.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

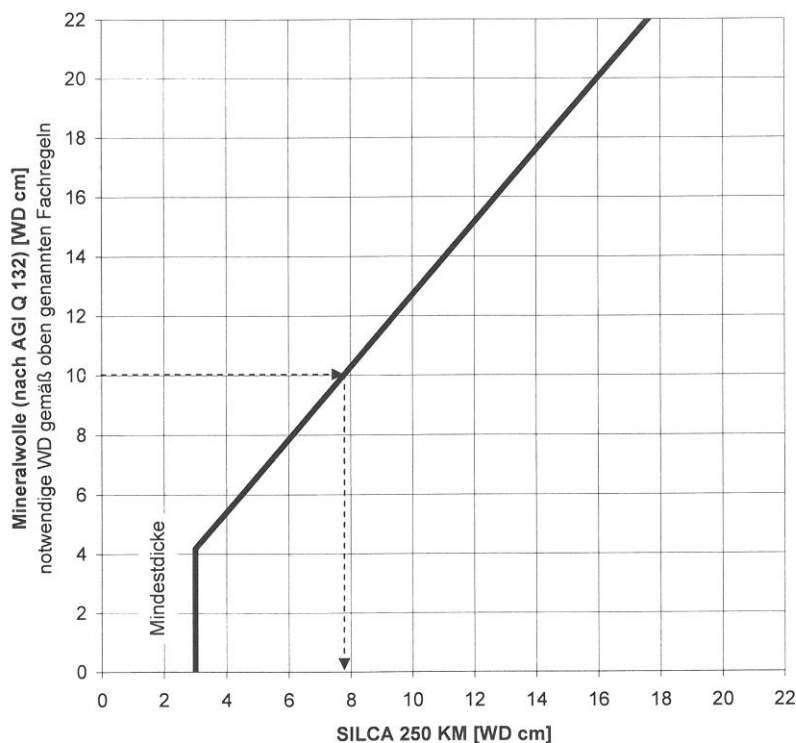
Beglaubigt

⁵ AQI-Q132-EU:Dezember 2006 Arbeitsgemeinschaft Industriebau e.V. (AGI), Neuhofstraße 9, 64625 Bensheim
Telefon: 06251 9845296, Telefax: 06251 9845297

⁶ Die stoffliche Zusammensetzung des Klebers "SILCADUR HFS" ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁷ DIN 18180 Gipsplatten - Arten und Anforderungen; Ausgabe:2007-01

Arbeitsdiagramm zur Bestimmung der Dämmschichtdicke von "SILCA 250 KM"
 für den Einsatz nach DIN EN 13229 bei Kamineinsätzen als Ersatz für die Wärmedämmung (WD) nach AGI Q 132

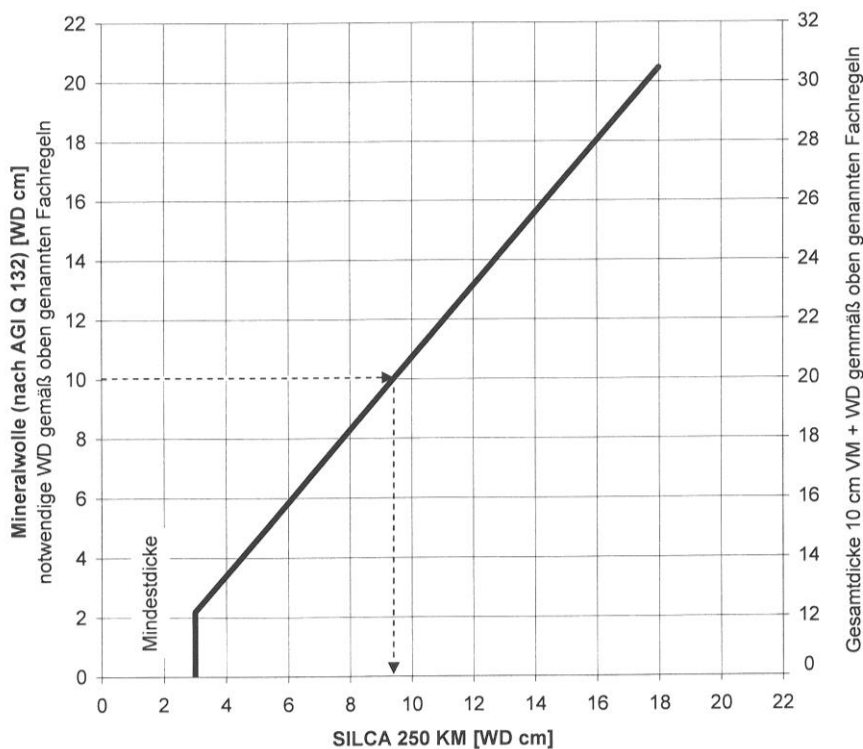


Beispiel:
 Notwendige Wärmedämmung (WD) mit Mineralwolle (nach AGI Q 132)
 gem. Herstellerangabe: 10 cm
 entspricht 7,8 cm "SILCA 250 KM"

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.14-117

Wärmedämmplatten "SILCA 250 KM"	Anlage 1
Arbeitsdiagramm zur Bestimmung der Dämmschichtdicke von "SILCA 250 KM" für den Einsatz nach DIN EN 13229 bei Kamineinsätzen als Ersatz für die Wärmedämmung (WD) nach AGI Q 132	

Arbeitsdiagramm zur Bestimmung der Dämmschichtdicke von "SILCA 250 KM"
 für den Einsatz nach DIN EN 13229 bei Kamineinsätzen als Ersatz
 für die Vormauerung (VM) und die Wärmedämmung (WD) nach AGI Q 132



Beispiel:
 Notwendige Wärmedämmung (WD) mit Mineralwolle (nach AGI Q132)
 gem. Herstellerangabe: 10 cm
 Notwendige Vormauerung (VM) gemäß Fachregeln : 10 cm
 Gesamtdicke 20 cm

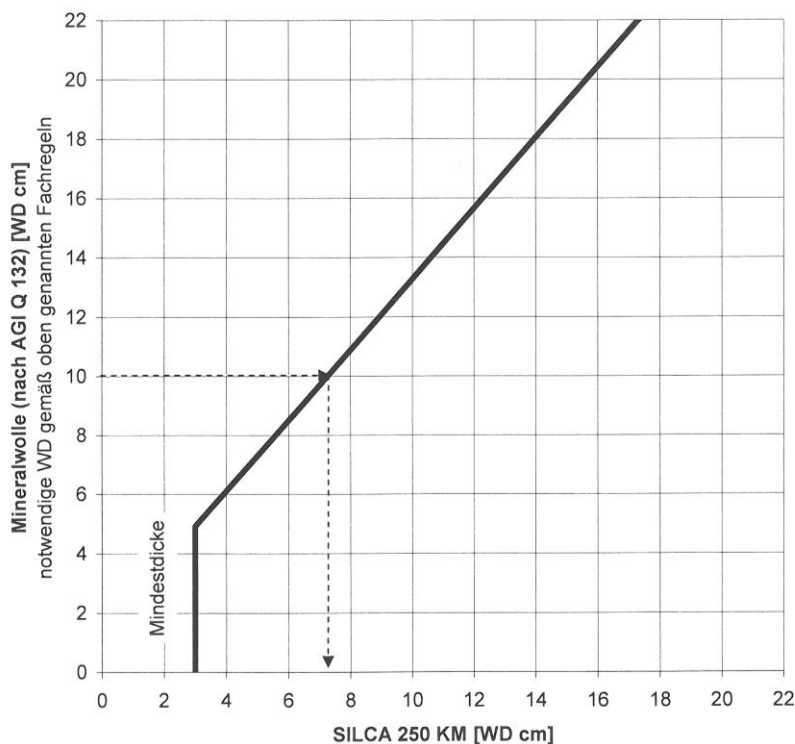
entspricht 9,4 cm "SILCA 250 KM"

Wärmedämmplatten
 "SILCA 250 KM"

Arbeitsdiagramm zur Bestimmung der Dämmschichtdicke von "SILCA 250 KM"
 für den Einsatz nach DIN EN 13229 bei Kamineinsätzen als Ersatz
 für die Vormauerung (VM) und die Wärmedämmung (WD) nach AGI Q 132

Anlage 2

Arbeitsdiagramm zur Bestimmung der Dämmschichtdicke von "SILCA 250 KM" für den Einsatz nach DIN EN 13229 und nach den Technischen Regeln Ofen- und Luftheizungsbau TR-OL¹ bei Kachel- und/oder Putzöfen-Heizeinsätzen als Ersatz für die Wärmedämmung (WD) nach AGI Q 132



Beispiel:
 Notwendige Wärmedämmung (WD) mit Mineralwolle (nach AGI Q 132)
 gem. Herstellerangabe: 10 cm
 entspricht 7,3 cm "SILCA 250 KM"

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.14-117

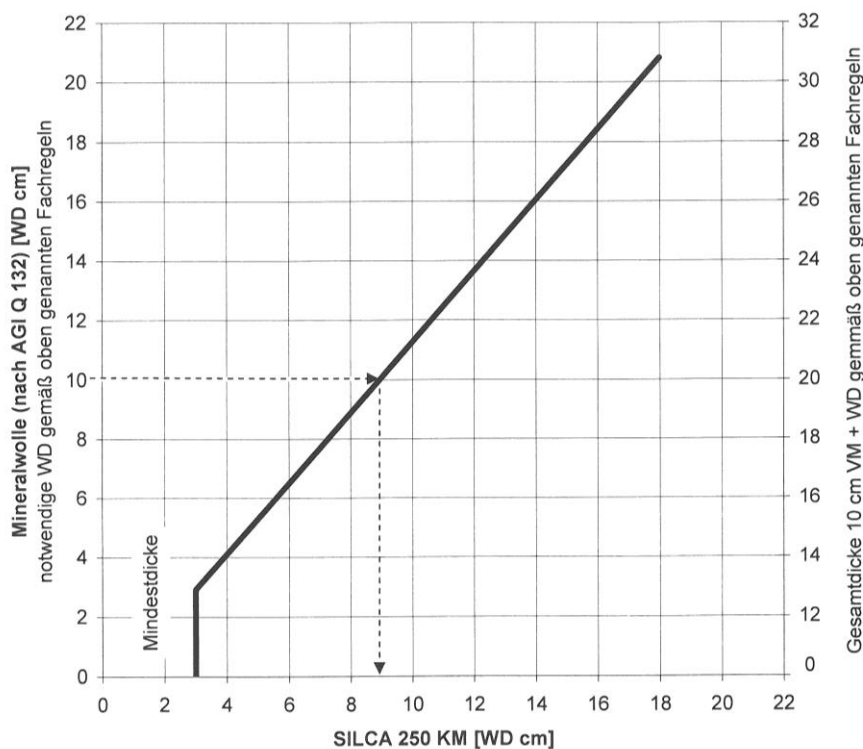
¹ Fachregel des Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerks TR-OL 2010, Ausgabe 4/2010; Zentralverband Sanitär, Heizung Klima, Rathausallee 6, 53757 Augustin

Wärmedämmplatten
 "SILCA 250 KM"

Arbeitsdiagramm zur Bestimmung der Dämmschichtdicke von "SILCA 250 KM" für den Einsatz nach DIN EN 13229 und nach den Technischen Regeln Ofen- und Luftheizungsbau TR-OL bei Kachel- und/ oder Putzöfen-Heizeinsätzen als Ersatz für die Wärmedämmung (WD) nach AGI Q 132

Anlage 3

Arbeitsdiagramm zur Bestimmung der Dämmschichtdicke von "SILCA 250 KM" für den Einsatz nach DIN EN 13229 und nach den Technischen Regeln Ofen- und Luftheizungsbau TR-OL bei Kachel- und/oder Putzöfen-Heizeinsätzen als Ersatz für die Vormauerung (VM) und die Wärmedämmung (WD) nach AGI Q 132



Beispiel:
 Notwendige Wärmedämmung (WD) mit Mineralwolle (nach AGI Q132)
 gem. Herstellerangabe: 10 cm
 Notwendige Vormauerung (VM) gemäß Fachregeln : 10 cm
 Gesamtdicke 20 cm

entspricht 8,9 cm "SILCA 250 KM"

elektronische Kopie der Abz des DIBt: z-43.14-117

Wärmedämmplatten
 "SILCA 250 KM"

Arbeitsdiagramm zur Bestimmung der Dämmschichtdicke von "SILCA 250 KM" für den Einsatz nach DIN EN 13229 und nach den Technischen Regeln Ofen- und Luftheizungsbau TR-OL bei Kachel- und/oder Putzöfen-Heizeinsätzen als Ersatz für die Vormauerung (VM) und die Wärmedämmung (WD) nach AGI Q 132

Anlage 4